



LANDGERICHT HANNOVER: Porscheverfahren - Vorlage gemäß § 6 Abs. 1 KapMuG an das OLG Celle zum Zwecke der Herbeiführung eines Musterentscheids (18 OH 2/16)

Die u.a. für Kartellsachen nach § 7 ZustVO-Justiz zuständige 18. Zivilkammer des Landgerichts Hannover hat heute in dem Verfahren 18 OH 2/16 beschlossen, dass insgesamt 83 Feststellungsziele zum Zwecke der Herbeiführung eines Musterentscheids gemäß § 6 Abs. 1 KapMuG dem Oberlandesgericht Celle vorgelegt werden.

Die Entscheidung beruht auf entsprechenden Musterverfahrensansprüchen von insgesamt 32 Antragstellern in den Verfahren 18 O 333/14, 18 O 89/15, 18 O 96/15 und 18 O 175/15. Die Antragsteller bzw. Zedenten - vornehmlich Investmentfonds - begehren von der Porsche Automobil Holding SE und der Volkswagen AG aus eigenem und abgetretenem Recht die Zahlung von Schadensersatz wegen der Veröffentlichung von nach Darstellung der Kläger unrichtigen und irreführenden Presseerklärungen bzw. einer Ad-Hoc-Mitteilung, wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens, wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sowie wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an der Volkswagen AG.

Die Musterverfahrensansprüche sind aus Sicht der 18. Zivilkammer zulässig und insbesondere nicht zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG). Eine Prozessverschleppung setzt objektiv eine erhebliche Verzögerung voraus, wobei die systemimmanente Verzögerung eines Verfahrens durch die Stellung eines Musterverfahrensanspruchs nicht zu berücksichtigen ist. Allein eine späte Antragstellung begründet ohne Hinzutreten weiterer Umstände keine Unzulässigkeit wegen Prozessverschleppung, sodass allein auf den Umstand, dass die Musterverfahrensansprüche in den Verfahren 18 O 333/14, 18 O 89/15 und 18 O 96/15 erst geraume Zeit nach Klagerhebung gestellt worden sind, nicht abgestellt werden könne. Der Musterverfahrensanspruch in dem Verfahren 18 O 175/15 ist zudem bereits in der Klagschrift gestellt worden. Insoweit führe die Durchführung eines Musterverfahrens auch nicht etwa zu einer unnötigen Verfahrensausweitung, sondern vielmehr zu einer Verfahrensvereinfachung.

Nr. 47/16 / Dr. Stephan Loheit Pressestelle Volgersweg 65, 30175 Hannover	Tel.: (0511) 347-2695 Fax: (0511) 347-3550	www.landgericht- hannover.niedersachsen.de E-Mail: christian.schirmer@justiz.niedersachsen.de
---	---	--

Hinzu komme, dass auch eine subjektive Verschleppungsabsicht nicht festzustellen sei. Allein die Vermutung, die Antragsteller wollten aus dem Strafverfahren weitere Erkenntnisse gewinnen, reiche hierfür - insbesondere auch mit Blick auf eine objektiv nicht kurzfristig zu erwartende Entscheidung der Kammer in den Ausgangsverfahren - nicht aus.

Die Entscheidung der Rechtstreitigkeiten hänge auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von den Feststellungszielen ab, denn die Rechtstreitigkeiten seien nicht ohne weitere Beweiserhebungen und ohne Rückgriff auf die Feststellungsziele entscheidungsreif - auch nicht, weil die Ansprüche der Antragsteller verjährt seien. Denn nach dem bisherigen Sach- und Streitstand sei nicht festzustellen, dass die Verjährungseinrede der Beklagten gegenüber den Klägern durchgreift. Der Verjährungsbeginn ist im Hinblick auf die Frage der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände jeweils individuell festzustellen. Diese Feststellungen seien zur Überzeugung der Kammer zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da es an einer entsprechenden Tatsachengrundlage fehlt.

Im Einzelnen hält die Kammer 83 Feststellungsziele zu den Themenkomplexen *konkrete Beherrschungsabsicht; Voraussetzungen der §§ 13, 15, 37b und 37c WpHG; Voraussetzungen des § 826 BGB im Zusammenhang mit der Ad hoc-Mitteilung der Porsche Automobil Holding SE vom 03. März 2008; Pressemitteilung der Porsche Automobil Holding SE vom 10. März 2008; Voraussetzungen des § 826 BGB im Zusammenhang mit dem Aufsichtsratsbeschluss vom 23. Juli 2008; Voraussetzungen der wertpapier- und deliktsrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit den Äußerungen der Beklagten vom 23. Juli 2008, 28. Juli 2008, 16. September 2008, 18. September 2008 und 05. Oktober 2008; Pressemitteilung der Porsche Automobil Holding SE vom 26. Oktober 2008; kartell- und wettbewerbsrechtliche Haftung der Beklagten sowie Voraussetzungen der geltend gemachten Zinsansprüche* für zulässig.

Weitere 27 Feststellungsziele zu den Themenkomplexen *Bestehen eines faktischen Konzerns; Schutzgesetzeigenschaft des § 20a WpHG; Vorliegen einer die Beklagten unmittelbar betreffenden Insiderinformation bezüglich der Mitteilung der Porsche Automobil Holding SE vom 10. März 2008; Aufsichtsratsbeschluss vom 23. Juli 2008; Äußerungen der Beklagten; Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale des § 263 StGB; Beweislast für die haftungsbegründende Kausalität bei §§ 37b, 37c WpHG; Darlegungs- und Beweislast für die haftungsbegründende Kausalität im Rahmen des § 826 BGB bei der Geltendmachung eines Kursdifferenzschadens; Feststellung des Kursdifferenzschadens bzw. des Deckungskurses sowie Eignung der Pressemitteilung der Porsche Automobil Holding SE vom 26. Oktober 2008 zur Kenntnisverschaffung im Sinne der Verjährungsvorschriften* hält die Kammer für nicht entscheidungserheblich. Die diesbezüglichen Anträge hat sie daher als unzulässig verworfen.

Wegen der näheren Einzelheiten zu den konkreten Feststellungszielen wird Bezug auf den nicht anfechtbaren Vorlagebeschluss genommen, der zeitnah gemäß § 6 Abs. 4 KapMuG im Klageregister öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Über diese Medieninformation hinausgehende Einzelheiten können durch die Pressestelle nicht mitgeteilt werden. Es wird daher gebeten, von diesbezüglichen Anfragen Abstand zu nehmen.

Zum (möglichen) Gang der - weiteren - beim Landgericht Hannover anhängigen Schadensersatzverfahren in Sachen *Porsche*:

Aufgrund der Vorlage wird die 18. Zivilkammer sowohl in den genannten Verfahren als auch in den weiteren Parallelverfahren (u.a. 18 O 159/13, vgl. auch Medieninformation 27/2016) - unabhängig von dem Umstand, dass es in diesen Verfahren an Anträgen nach dem KapMuG fehlt - nunmehr über deren Aussetzung wegen etwaiger Vorentscheidungen der Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle zu entscheiden haben (§ 8 Abs. 1 KapMuG). Die insoweit zu treffenden Entscheidungen unterliegen der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht Celle.

(Az.: 18 OH 2/16)

(Stichwort: "KapMuG Porsche")

Dr. Stephan Loheit
Richter am Landgericht
Medienmanager

Das Landgericht Hannover - allgemeine Informationen (Februar 2016):

- Bedienstete insgesamt: 216
- davon Richterinnen und Richter: 89
- Landgerichtsbezirk:
 - Amtsgerichte Burgwedel, Hameln, Neustadt a. Rbge., Springe, Wennigsen
- Strafrecht:
 - 11 große Strafkammern
 - 1 Schwurgericht, zugleich auch allgemeine Strafkammer
 - 8 allgemeine Strafkammern
 - 3 Jugend- und Jugendschutzkammern
 - 7 Strafvollstreckungskammern
 - 7 kleine Strafkammern, davon 1 zugleich als kleine Jugendkammer
 - 3 Kammern für Bußgeldsachen, davon 2 als Jugendkammern
- Zivilrecht:
 - 23 Zivilkammern (erste und zweite Instanz)
 - 7 Kammern für Handelssachen
- Zahlen und durchschnittliche Verfahrensdauer am Landgericht:

○ Strafsachen:	2013	2014	2015
Neueingänge insgesamt :	1.597	1.662	1.701
davon 1. Instanz:	185	191	169
davon Schwurgericht:	25	21	20
davon 2. Instanz:	857	812	823
davon Beschwerden:	555	659	709
Erledigungen (ohne Beschwerden):	2013	2014	2015
1. Instanz:	181	186	158
davon Schwurgericht:	20	24	13
Erledigungsdauer (Monate):	7,3	9,4	7,4
davon Schwurgericht:	3,5	4,2	3,4
2. Instanz:	803	812	832
Erledigungsdauer (Monate):	5,7	5,9	5,7
○ Zivilsachen:	2013	2014	2015
Neueingänge insgesamt :	8.557	8.011	8.689
davon 1. Instanz:	6.122	5.585	6.441
davon 2. Instanz:	1.089	1.211	1.122
davon Beschwerden:	1.346	1.215	1.126
Erledigungen (ohne Beschwerden):	2013	2014	2015
1. Instanz:	6.548	5.871	5.817
Erledigungsdauer (Monate):	11,3	10,6	10,6
2. Instanz:	1.164	1.131	1.177
Erledigungsdauer (Monate):	5,3	5,1	5,3

Die Medieninformationen des Landgerichts Hannover finden Sie auch im Internet auf der Internetseite des Landgerichts Hannover unter der Rubrik „Aktuelles und Medieninformationen“:

